



per E-Mail

alle Landkreise

**Errichtung und Betreibung eines Bestattungswaldes;  
Rundverfügung 09/2025**

Aus gegebenem Anlass weise ich zur Errichtung und Betreibung eines Bestattungswaldes unter Einbeziehung eines privaten Betreibers (beispielsweise der Friedwald GmbH) auf Folgendes hin:

Nach § 2 Nr. 10 BestattG LSA<sup>1</sup> sind Friedhöfe alle für die Beisetzung Verstorbener oder deren Asche ausgewiesenen Grundstücke, Anlagen oder Gebäude bis zu deren Entwidmung, insbesondere Gemeindefriedhöfe, kirchliche Friedhöfe, Grabstätten in Kirchen sowie vorhandene private Bestattungsplätze.

Auch wenn Begräbniswälder bzw. Friedwälder im BestattG LSA nicht explizit benannt werden, handelt es sich begrifflich regelmäßig um einen Friedhof im Sinne des BestattG LSA. Mithin haben öffentlich-rechtliche Friedhofsträger auch ohne eine explizite Erwähnung im BestattG LSA die Möglichkeit, einen Begräbniswald zu errichten und zu betreiben. In einem derartigen Begräbniswald dürfen ausschließlich Urnenbeisetzungen vorgenommen werden, nicht aber das Ausstreuen von Asche (vgl. Barthel, in: PdK, zu § 16 BestattG LSA, S. 116 f.).

Halle, 16. Mai 2025

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.3-RdVerfg.  
09/2025

Bearbeitet von:  
Hr. Cieselski

Carsten.Cieselski@lvwa.sachsen-  
anhalt.de

Tel.: (0345) 514- 1186

Fax: (0345) 514- 1414

**Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für

formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

<sup>1</sup> Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 in der derzeit gültigen Fassung

Hierbei handelt es sich jedoch nicht um private Bestattungsplätze, da einerseits die Kommune grundsätzlich Träger des Friedhofs ist und andererseits der Umfang der Beisetzungen in Begräbniswäldern dem entgegensteht. Vielmehr sind unter Bestattungsplätzen in der Regel lediglich einzelne private Flächen zu verstehen.

Ungeachtet dessen kann Friedhofsträger ausschließlich eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein (vgl. §§ 19, 26 Abs. 2 BestattG LSA), da es sich bei einem Friedhof um eine öffentliche Einrichtung handelt. Die Gemeinde kann sich zur Aufgabenerfüllung allerdings privater Dritter bedienen. Dies umfasst geeignete, nicht-hoheitliche Tätigkeiten. Demnach ist eine Aufgabenübertragung auf einen privaten Dritten nur in einem gewissen Rahmen zulässig, konkrete Vorgaben zur Aufgabenübertragung sieht das Bestattungsgesetz LSA jedoch nicht vor.

Mit Blick auf die grundsätzliche Regelung, dass Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA die erforderlichen Benutzungsgebühren erheben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird, stehen dem vertragliche Entgeltübertragungsermächtigungen auf private Dritte entgegen.

Zudem gibt § 25 Abs. 1 BestattG LSA vor, dass die Gemeinden die Benutzung ihrer Friedhöfe durch Satzung regeln. Die Satzung enthält dabei u.a. Vorschriften über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen einschließlich der Erhebung von Gebühren.

Demzufolge können ausschließlich durch den kommunalen Aufgabenträger Gebühren oder Entgelte für die Benutzung und Unterhaltung auf Grundlage einer kommunalen Gebührensatzung oder Entgeltordnung erhoben werden. Da die Kommune als Friedhofsträger diese Gebühren/Entgelte kalkulieren muss, stellt sich eine diesbezügliche Übertragung auf einen privaten Dritten als rechtswidrig dar. Vielmehr müsste der private Dritte die ihm entstandenen Kosten der Kommune in Rechnung stellen. Dieser wiederum obliegt es, Gebühren zu kalkulieren und entsprechende Gebührenbescheide zu erlassen.

Ich bitte daher, entsprechende Verträge diesbezüglich zu prüfen und ggf. auf eine rechtmäßige Änderung hinzuwirken.

Im Auftrag



Kräuter